

Weimar. Auch an Zimmermann berichtet hierüber Reich, der, wie es scheint, von Müller und dem Zusammensein mit diesem viel zu berichten weiß.

Am 15. November schreibt Zimmermann wieder. Leipziger Leichen und ein Schriftchen über den Nachdruck sind in Hannover angekommen und für das Alles gebührt sich bester Dank. Diesem verbindet sich — abgesehen von einer Notiz de Luc's, für den Weidmann's Erben & Reich Exemplare zweier Schriften debitiren, — ganz passend ein neuer Verlagsantrag. Zimmermann hat ein Buch im Manuscript fertig: „Ueber Friedrich den Großen und meine Unterredungen mit Ihm kurz vor seinem Tode“. „Wollen Sie dieses Buch kaufen? So viel muß ich zum Voraus sagen: weil ich bey diesem Buche vieles versäumt, also eine beträchtliche Summe Geldes verlohren habe, und weil ich weiß, daß das Buch dem Verleger doch ungleich mehr einbringen wird, als irgend ein gelehrtes Buch: so werde ich auch mein Manuscript so theuer als möglich, das ist à la Wieland verkaufen.“ —

Drei Wochen nach diesem Briefe empfing Zimmermann die Nachricht von Reich's Tode. Der alte Herr war nur drei Tage krank gewesen, als der Tod ihn abrief.

Bei einer Natur, wie die Zimmermann's gewesen zu sein scheint, geht ein solcher Verlust nicht tief. Der Leibmedicus hatte einen Condolenzbrief an die Wittwe, auch kann er sich in seinem Brief an den Factor Reim noch gar nicht von dem gehabten Schrecken erholen, doch gesteht er gern, daß der dermalige Leiter der Weidmann'schen Handlung ihn durch sein letztes Schreiben ganz und für immer gewonnen hat. „Alle Liebe, die ich für den seligen Reich hatte, gebe ich Ihnen!“

Anknüpfend an die noch Reich gewordenen Mittheilungen hatte Reim gleich einen Vertrag über das neue Werk Zimmermann's niedergeschrieben und diesem unbedenklich 15 Thaler für den Bogen bewilligt. Im Uebrigen war der Vertrag über die Einsamkeit zu Grunde gelegt und, da ja die Firma Trauer hatte, das Document mit schwarzem Lack gestiegelt. Zimmermann aber konnte mit seinem Geschäft sehr zufrieden sein.

Während nun für den Hannoveraner ein neuer Verkehr beginnt, fällt für uns der Vorhang. Und wir sehen ihn gern fallen. Denn es will uns bedünken, als träte bei Zimmermann mehr als bei irgend einem andern der damaligen Weidmann'schen Autoren das Streben, Geld zu machen, hervor, bei weitem mehr als bei Wieland, dem nachzueifern er in seinem vorletzten Briefe sich vornahm. Seine Freundschaftsversicherungen wurden wohl auch von Reich mit weniger Erbauung vernommen, seinen Thränen und Küffen für Frau Luise nicht der Werth beigelegt, den er ihnen gern beigelegt gesehen hätte. Und er steht an innerlichem Werth zweifellos hinter dem von ihm schon seit Ende der siebziger Jahre fallengelassenen Lavater wesentlich zurück. Der gute Diakonus war bei aller Schwärmerei und Eitelkeit, bei all seinen wunderlichen und lächerlichen Eigenschaften stets ein tüchtiger und Reich's Freundschaft würdigerer Mann, als der Leibmedicus in Hannover.

Miscellen.

Vor dem hiesigen Reichs-Oberhandelsgericht kam in diesen Tagen eine interessante Klage auf Grund des Urheberrechts zur Verhandlung, gegen welche vom Beklagten und Cassationskläger die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben ward. Die Erben der Charlotte Birch-Pfeiffer waren die ursprünglichen Kläger, als Beklagter erwies sich der Theater-Director Kullack in Cöln. Dieser war in zwei Instanzen überführt, unbefugter Weise Birch-Pfeiffer'sche Stücke auf dem Cölner Thaliatheater aufgeführt zu haben. Zum ersten Male kam nun das neue Gesetz über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 in einem Audienztermine öffent-

lich und mündlich zur Sprache und Anwendung. Das Reichs-Oberhandelsgericht hielt das zweite Erkenntniß aufrecht und verurtheilte den Cassationskläger, den genannten Theater-Director, in die Entschädigung von 40 Thalern und die Kosten der Instanz. Somit ist nun das Präjudiz geschaffen, daß das Recht zur Aufführung dramatischer Werke nur vom Urheber und für einen gewissen Ort, ein bestimmtes Theater, erworben werden kann. Kullack besaß jene Theaterstücke durch Kauf von einem Dritten in einer andern Stadt (Elbing), der das Recht von dem Urheber ordnungsmäßig, aber nur für sich und nur für den Kreis seiner Theaterconcession erworben hatte.

Die Ausfuhr deutscher Bücher, Landkarten und Bilder von Leipzig nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika stellt sich nach amtlichen Ausweisen des Leipziger Consulates in den letzten Jahren, wie folgt:

| | | | |
|-------|-----------|---------------|--------------------------------------|
| 1870. | 1. Quart. | 46720 Doll. | 17 Ets. |
| " | 2. " | 49243 " | 46 " |
| " | 3. " | 30569 " | 12 " |
| " | 4. " | 87157 " | 78 " |
| | | 213,690 Doll. | 53 Ets. = 309,696 Thlr. 12½ Ngr. |
| 1871. | 1. Quart. | 61800 Doll. | 77 Ets. |
| " | 2. " | 64095 " | 89 " |
| " | 3. " | 54091 " | 91 " |
| " | 4. " | 63453 " | 77 " |
| | | 243,442 Doll. | 34 Ets. = 352,814 Thlr. 29½ Ngr. |
| 1872. | 1. Quart. | 55597 Doll. | 23 Ets. |
| " | 2. " | 69048 " | 59 " |
| | | 124,645 Doll. | 82 Ets. = 180,646 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf. |

Die Totalsumme ist demnach im Jahre 1871 im Verhältniß zu 1870 um 29,751 Doll. 81 Ets. gestiegen, was einen Procentjah von 12,22 ergibt. Dagegen zeigt das 1. Semester 1872 die Summe von 1250 Doll. 84 Ets. weniger als das 1. Semester 1871.

Aus dem Reichs-Postwesen. — Das kaiserl. General-Postamt hat unterm 6. ds. folgende Bekanntmachung erlassen: „Nach Artikel 41. der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ist bei Wechseln zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statt-haftes Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten u. a. erforderlich, daß sowohl die Präsentation des Wechsels, als auch die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird. Die Erhebung des Protestes ist am Fälligkeitstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktag nach dem Fälligkeitstage geschehen. Da es jetzt nach der General-Verfügung vom 28. August d. J. dem Absender eines Post-mandats freigestellt ist, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage (Wechsel) nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine andere Person weitergesandt wird (Börsenbl. vom 4. Sept.), und da dem Auftraggeber hierdurch das Mittel geboten ist, die Weitergabe an einen Rechtsanwalt oder eine andere zur Aufnahme von Protesten befugte Person bewirken zu lassen: so ist es im Hinblick auf die Eingang angeführte Bestimmung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung von großer Wichtigkeit, daß in solchen Fällen, in denen der Absender eines Postmandats die eventuelle Weitergabe an eine andere Person gewünscht hat, die Postanstalten diese Weitergabe oder Weitersendung (und zwar kostenfrei mittelst eines re-com-mandirten Briefes) nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung unverzüglich veranlassen. Da durch eine Verzögerung in der Weitergabe für den Absender leicht große Nachtheile und Verluste entstehen können, so haben die Postanstalten sich mit Sorgfalt angelegen sein zu lassen, daß derartige Verzögerungen unbedingt vermieden werden.“